



# Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Wiedenkamper Straße der Ev. Kirchengemeinde Wald

vom 27.08.2024

## § 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Wald vom 29.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen,
  - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
  - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen.“
  
2. § 12 erhält folgende Fassung:  
**„§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**
  - (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
  
  - (2) Reihengrabfelder als Reihengemeinschaftsgrabstätten werden eingerichtet für:
    - a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:  
Größe der Grabstätte:                      Länge 2,50 m,                      Breite 1,25 m
  
    - b) Beisetzungen von Urnen:  
Größe der Grabstätte:                      Länge 1,00 m,                      Breite 1,00 m
  
  - (3) Die Anlage und Unterhaltung der Grabstätten in Reihengemeinschaftsgrabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Der / die Nutzungsberechtigte kann auf eigene Kosten eine Namensplatte verlegen lassen. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer dieser Namensplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.
  
  - (4) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
  
  - (5) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden. Eine persönliche Benachrichtigung der Hinterbliebenen erfolgt nicht.“

3. § 13 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf mit bis zu zwei Särgen und nachfolgend vier Urnen belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Der / die Nutzungsberechtigte kann auf eigene Kosten eine Namensplatte verlegen lassen (Wiesengräber). Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer dieser Namensplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

Urnengräber in einer Baumurnenkammer werden mit einer einheitlichen Verschlussplatte verschlossen, die von der / von dem Nutzungsberechtigten mit einem Namensschild versehen werden kann, das mit einer von der Friedhofsträgerin vorgegebenen, einheitlichen Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe zu versehen ist, aus der sich Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen ergeben.

Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.“

4. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Friedhofsträgerin errichtet Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Gedenktafel. Die Gedenktafel ist mit einer von der Friedhofsträgerin vorgegebenen, einheitlichen Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe zu versehen, aus der sich Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen ergeben, und die allein aus eingefrästen oder eingehauenen, nicht aber aufgeklebten Buchstaben und Ziffern bestehen darf. Grafiken, Ornamente oder Symbole jedweder Art sind nicht zugelassen. Die Inschrift wird von dem/der Nutzungsberechtigten bei einem für Arbeiten auf dem Friedhof zugelassenen Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Kosten der Inschrift trägt der/die Nutzungsberechtigte.

Zusätzlich errichtet die Friedhofsträgerin Kolumbarien mit verschließbaren Urnennischen und verschließt jede Urnennische mit einer Verschlussplatte aus handbemaltem Echtantikglas. Die vor dem Kolumbarium eingelassenen Gedenktafeln aus Granit sind mit einer von der Friedhofsträgerin vorgegebenen, einheitlichen Schriftart, Schriftgröße und Schriftfarbe zu versehen, aus der sich Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen ergeben, und die allein aus eingefrästen oder eingehauenen, nicht aber aufgeklebten Buchstaben und Ziffern bestehen darf. Grafiken, Ornamente oder Symbole jedweder Art sind nicht zugelassen. Die Inschrift wird von dem/der Nutzungsberechtigten bei einem für Arbeiten auf dem Friedhof zugelassenen Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Kosten der Inschrift trägt der/die Nutzungsberechtigte.

Außer der von der Friedhofsträgerin angebrachten Gedenktafel darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, Grabschmuck abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Beisetzung in einem Kolumbarium kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Solingen, 27.08.2024

Siegel



Evangelische Kirchengemeinde  
Wald

Berd Reinley

Abachon  
(Unterschriften)



Genehmigt  
Düsseldorf, den ... 07.10.2024



Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt